Gmejna Chróšćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Donnerstag, dem 10.03.2022 um 19:00 Uhr** im Versammlungsraum „Łužica" im Gemeinde- und Kulturzentrum statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur vorliegenden Tagesordnung und Bestätigung dieser
3. Protokollkontrolle
4. Beschluss zur Festlegung von Schlüsselprodukten ab dem Jahr 2022 für die Gemeinde Crostwitz
5. Beschluss zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz
6. Beschluss zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)
7. Diskussion und Beschluss zur Vergabe eines IT-Wartungs- und Pflegevertrages für die Sorbische Grundschule Crostwitz
8. Beschluss zur Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Crostwitz
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Anfragen der Gemeinderäte
11. Anfragen der Bevölkerung

Bei Bedarf schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Mit freundlichen Grüßen

Marko Klimann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:
auszuhängen am: 02.03.2022 ausgehangen am:
abzunehmen am: 11.03.2022 abgenommen am:
Informationstafeln in Crostwitz 2x, Horka, Prautitz, Nucknitz, Caseritz, Kopschin
(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 23.06.2006)
- Hinweis im Mitteilungsblatt Woche 8 am 26.02.2022 –

Rěčam přichilena komuna
Serbska rěč je žiwa
Die sorbische Sprache lebt
Sprachenfreundliche Kommune

Gmejna Chróšćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen

Wozjewjenje

Přeprošuju Was wutrobnje na zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróšćicy, kotraž wotměje so **štwórtk, dnja 10.03.2022** w sydarni „Łužica“ w gmejnskim a kulturnym centrumje

Spočatk: 19:00 hodź.

Dnjowy porjad: *Zjawny dźěl posedźenja:*

1. Postrowjenje, zwěsćenje porjadneho přeprošenja a wobzamknjenjakmanosće
2. Zapodaća za předležacy dnjowy porjad a wobkrućenje porjada
3. Kontrola protokola
4. Wobzamknjenje k zapołoženju klučowych produktow wot lěta 2022 sem za gmejnu Chróšćicy
5. Wobzamknjenje k wustawkam wohnjoweje wobory Chróšćicy
6. Wobzamknjenje wustawkow wo zarunanju čestnohamtskeje dźěławosće sobustawow wohnjoweje wobory Chróšćicy
7. Diskusija a wobzamknjenje k přepodaću zrěčenja za hladanje a dohladowanje IT-systema Serbskeje zakładneje šule Chróšćicy
8. Wobzamknjenje k čestno- abo hłownohamtskej dźěławosći wjesnjanosty gmejny Chróšćicy
9. Informacije wjesnjanosty
10. Naprašowanja gmejnskich radźićelow
11. Naprašowanja z ludnosće

Po potrjebje přizamknje so njezjawny dźěl.

Z přećelnym postrowom

Marko Kliman
wjesnjanosta

Rěčam přichilena komuna
Serbska rěč je žiwa
Die sorbische Sprache lebt
Sprachenfreundliche Kommune

Gmejna Chróšćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen

Protokoll

über die öffentliche Beratung des Gemeinderates Crostwitz am 27.01.2022 im Versammlungsraum „Łužica“ im Gemeinde- und Kulturzentrum

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 21:35 Uhr

Versammlungsleiter:	Klimann, Marko – Bürgermeister (BM)
Anwesend:	Herrmann, Guido – Gemeinderat
	Hoyer, Beno – Gemeinderat
	Jurk, Katharina – Gemeinderätin
	Kockel, Georg – Gemeinderat
	Koreng, Marian – Gemeinderat
	Matzke, Uwe – Gemeinderat
	Nuck, Roman – Gemeinderat
	Robel, David – Gemeinderat
	Schäfer, Michael – Gemeinderat
	Schreier, Michael – Gemeinderat
	Wenk, Benedikt – Gemeinderat
	Wessela, Johannes – Gemeinderat
Gäste:	Frau Czapik, Marian Wenka (SN)
Schriftführerin:	Müller, Kathrin

Tagesordnung:

öffentlicher Teil der Beratung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur vorliegenden Tagesordnung und Bestätigung dieser
3. Protokollkontrolle
4. Mitteilung zum Beschluss Nr. 49-12/2021 aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021
5. Mitteilung des Sächsischen Rechnungshofes
6. Diskussion und ggf. Beschlussfassung zur Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters
7. Bauangelegenheiten
   Stellungnahme zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz
8. Diskussion und Beschluss zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Crostwitz
9. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Crostwitz
10. Beschluss der Zugehörigkeit und Mitarbeit an der Erstellung sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027
11. Festsetzung von privatrechlichen Nutzungsentgelten für Objekte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinde Crostwitz
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen der Gemeinderäte
14. Anfragen der Bevölkerung

Zu 1.: (Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit)

Bürgermeister Herr Klimann begrüßt die Gemeinderäte sowie die Gäste und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. 12 Gemeinderäte sind erschienen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Zu 2.: (Anträge zur vorliegenden Tagesordnung und Bestätigung)

Zum TOP 6 teilt BM mit, dass für alle Gemeinderäte des Verwaltungsverbandes zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung am 08.02.2022 stattfindet. Der TOP 6 solle heute diskutiert werden, Beschlussfassung soll jedoch in nächster Gemeinderatssitzung erfolgen. Der Bürgermeister fragt, ob weitere Anträge vorliegen. Es gibt keine Wortmeldung von den Gemeinderäten. Die Tagesordnung wird sodann bestätigt.

Zu 3.: (Protokollkontrolle)

Das Protokoll vom 16.12.2021 wird bestätigt und von den Gemeinderäten Kockel und Wessela unterzeichnet.

Zu 4.: (Mitteilung zum Beschluss Nr. 49-12/2021 aus dem nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021)

Mitteilungsgegenstand:
Beschluss zur Einstellung eines Gemeindearbeiters

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz bevollmächtigt den Bürgermeister, mit Herrn Thomas Kreuz einen Arbeitsvertrag als Gemeindearbeiter für den Bauhof und die kommunalen Objekte der Gemeinde Crostwitz abzuschließen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

BM teilt mit, dass Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde und Herr Kreuz am 01.04.2022 sein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde antreten werde.

Zu 5: (Mitteilung des Sächsischen Rechnungshofes)

Mitteilungsgegenstand:
Mitteilung des Sächsischen Rechnungshofes

Sachstand / wopisanje wobstejnosće:
Der Sächsische Rechnungshof (SRH) legt seinen Jahresbericht 2021 – Teil II der Öffentlichkeit vor. Der Jahresbericht – Teil II steht auf der Homepage des SRH in der Rubrik „Jahresberichte“ unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: Jahresbericht 2021 – Teil II

Der Jahresberichtsbeitrag „Organisatorische Umsetzung der Neuregelung des §2b (UStG) zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) im kommunalen Bereich" ist Bestandteil des Jahresberichts 2021 – Teil II und ist gemäß § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO dem Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten vorzulegen.

GR Wessela fragt, wieweit die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes im Verwaltungsverband sei.
BM teilt mit, dass in der letzten Verbandsversammlung beschlossen wurde, einer externen Firma den Auftrag zu erteilen, die Grundlagen zu ermitteln.
GR Schäfer fragt, was Unternehmereigenschaften seien. BM teilt mit, dass in der Gemeinde z. B. die Vermietung der MZH dazu gehöre.

Zu 6: (Diskussion und ggf. Beschlussfassung zur Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters)

Nach dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und anderer Gesetze (Kommunalrechtsnovelle) sollen Bürgermeister von Gemeinden unter 5.000 Einwohnern hauptamtliche Beamte auf Zeit sein. Die Mitgliedsgemeinden eines Verwaltungsverbandes können per Hauptsatzung weiterhin bestimmen, dass der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit ist.

Es erfolgt durch die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters kein Zuwachs und keine Rückübertragung an Aufgaben, Zuständigkeiten oder Änderung der Kostenverteilung auf die Gemeinde in Bezug auf den Verwaltungsverband. Mit der Hauptamtlichkeit geht keine Änderung der geltenden Vorschriften zur Auflösung des Verwaltungsverbandes einher.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters erfolgt kein Mehrbelastungsausgleich. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt derzeit jährlich 32.000 €. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister in der Besoldungsstufe A 12 St. 10 (Berechnungsgrundlage unter 1.200 EW, verheiratet ohne Kind) würden in der ersten Amtsperiode jährlich 93.800 € und in der zweiten Amtsperiode jährlich 103.600 € betragen. Hierzu sind noch zusätzlich eventuelle Pensionsbezüge sowie Sonderzuschläge bei erstmaliger Ernennung im Lebensalter ab 50 Jahre einzurechnen.

BM teilt mit, dass das Gesetz noch neben der Hauptamtlichkeit der Bürgermeister weitere Neuerungen beinhaltet:

- Es sollen zweimal jährlich Einwohnerversammlung durchgeführt werden
- Alle Unterlagen zu Versammlungen müssen ausliegen und im Vorfeld veröffentlicht werden
- Gemeinderäte erhalten höhere Aufwandsentschädigungen
- Verbandsräte oder Räte in anderen Gremien haben im Gemeinderat nach den Versammlungen zu informieren
- Ehrensold für bisherige Bürgermeister

BM teilt mit, dass die Gemeinde wählen kann zwischen Ehren- oder Hauptamtlichkeit.
Bei einer Hauptamtlichkeit werden die Aufgaben vom Verwaltungsverband nicht auf die Gemeinde zurückübertragen. Die Umlage muss trotzdem gezahlt werden. Vorteile einer Hauptamtlichkeit wären, dass sich der BM stärker und intensiver anderen Angelegenheiten

widmen könnte, z. B. Tourismusförderung. Die Kommunen, welche sich für eine Hauptamtlichkeit entscheiden, müssen die höheren Kosten selber tragen. Ob sich dies gesetzlich ändert, kann derzeit nicht gesagt werden.

GR Robel äußert, dass derzeit gar kein Beschluss gefasst werden könne, da sich das Gesetz noch in der Entwurfsfassung befinde. BM teilt mit, dass der SSG dennoch eine klare Empfehlung zur Beschlussfassung erteilt hat.
GR Robel ist mit Vorgehensweise nicht einverstanden. Eine Entscheidung kann nicht so schnell getroffen werden. Die vom Verwaltungsverband den Gemeinderäten zur Verfügung gestellten Unterlagen sind sehr in eine Richtung und nur auf Kosten ausgerichtet. Es werden nicht Vor- und Nachteile abgebildet. Bei diesem Thema müssten eigentlich die Einwohner mit einbezogen werden.

GR Koreng fragt, was Gesetzgeber mit Hauptamtlichkeit erreichen möchte. Welche Vorteile sind vor allem für kleine Gemeinden wie Crostwitz damit verbunden.
BM teilt mit, dass alle großen Parteien dieses Thema in ihrem Wahlprogramm hatten. Der ländliche Raum soll gestärkt werden. Auch der SSG hat sich für eine Hauptamtlichkeit stark gemacht. Eine andere Vollzeittätigkeit könne nach Meinung des SSG nicht mit der Ehrenamtlichkeit des BM vereinbart werden. Die Gemeinde kann anders entwickelt werden.

GRin Jurk fragt, unter welchen Voraussetzungen Aufgaben vom VwV auf die Gemeinde zurückübertragen werden können. BM teilt mit, dass keine Aufgaben zurückübertragen werden können. Es sei nicht möglich, aus dem VwV auszutreten. Dieser müsste sich auflösen, falls alle Mitgliedsgemeinden dies wünschen. Dann benötigt jede Gemeinde wieder eine eigene Verwaltung.
GR Jurk fragt, ob zwei Gemeinden sich einen hauptamtlichen BM teilen können. BM teilt mit, dass dies nicht möglich sei.

GR Hoyer fragt, wie der VwV es regeln möchte, wenn es hauptamtliche BM gibt. Könne der VwV die ihm dann sicherlich umfangreicher übertragenen Aufgaben bewältigen. BM antwortet, dass es sicherlich Auswirkungen auf den VwV hätte, wenn alle Gemeinden einen hauptamtlichen BM hätten.

GR Robel äußert, dass eine Hauptamtlichkeit für potentielle Kandidaten sicherlich attraktiver sei. Ziel des neuen Gesetzes ist es aber nicht, Aufgaben vom VwV an die Gemeinden zurückzuübertragen. GR Robel schlägt vor, sich Meinungen von den Bürgern einzuholen.

GR Matzke und GR Wessela fragen, welche Position zu diesem Thema der derzeitige Bürgermeister einnimmt. BM teilt mit, dass diese Entscheidung nichts mit der Person des derzeitigen BM zu tun haben sollte.

GR Nuck fragt, was die derzeitigen Erfahrungen des BM zeigen, ob es ausreichend bzw. optimal sei, den Bürgermeisterposten im Ehrenamt auszuüben. BM antwortet, dass man als ehrenamtlicher nicht immer 100 % geben kann, auch nicht im Hauptberuf. Für die Gemeinde könnte eine Hauptamtlichkeit sicherlich Vorteile bringen und die zur Verfügung stehenden 40 Stunden könnten gut ausgelastet werden. Die finanziellen Auswirkungen sind jedoch erheblich. Die letzten Projekte und auch die Projekte, welche in diesem Jahr realisiert werden sollen, können nur durch den Wettbewerbsgewinn finanziert werden.
BM bittet darum, die Entscheidung nicht auf seine Person zu beziehen.

→ Beschluss wird heute nicht zur Abstimmung gebracht. Versammlung am 08.02.2022 soll abgewartet werden.

Zu 7: (Stellungnahme zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz)

Die Bauherren Nahla und Paul Berka beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 147 der Gemarkung Crostwitz.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde beim Landratsamt Bautzen, Untere Bauaufsichtsbehörde, eingereicht. Seitens des Gemeinderates ist für das Genehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben eine Stellungnahme erforderlich.

Feststellungen:
1. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Crostwitz, entspricht deren Festsetzungen und ist somit gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zulässig. Den Bauherren wurde am 05.08.2021 ein Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt. Gemäß Vorbescheid ist bei gesicherter Erschließung das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert. Die seitens des AZV „Am Klosterwasser" und der EWAG Kamenz zum Vorbescheid abgegebene Stellungnahme zur gesicherten Erschließung ist zu beachten.
2. Ein Kanal zur Niederschlagsentwässerung des Grundstückes ist nicht vorhanden. Von den Bauherren sind eine Zisterne (5000 Liter) und Versickerung auf dem eigenen Grundstück vorgesehen.

Beschluss Nr. 01-01/2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem Bauvorhaben zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	*12+Bgmst.*
davon anwesend:	*12+Bgmst.*
Ja-Stimmen:	*13*
Nein-Stimmen:	*0*
Stimmenthaltungen:	*0*

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zu 8: (Diskussion und Beschluss zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Crostwitz)

Die Gemeinden können nach § 4 Abs. 1 SächsGemO weisungsfreie Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen keine Vorschriften enthalten. Die Spezialermächtigungen für die Regelung von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch die Gemeinden sind der § 8 Bundesfernstraßengesetz sowie die §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes.

Jegliche Nutzung von öffentlichen Straßen außerhalb der vorgesehenen Form zum Verkehr im Rahmen der Widmung und öffentlichen Vorschriften stellt eine Sondernutzung dar. Hierzu

zählen unter anderem Plakatierungen, Aufstellen von Werbeträgern oder Ablegen von Baumaterial. Diese Abweichungen sind durch Satzung zu regeln.

Die Gemeinde Crostwitz verfügt derzeit nur über eine Plakatierungssatzung. Andere Ausnahmen, wie beispielsweise Wahlwerbung, sind in der Gemeinde nicht abschließend geregelt.

Durch den Beschluss der Sondernutzungssatzung werden die Nutzungsmöglichkeiten an Straßen und Straßenrandbereichen in der Gemeinde Crostwitz verbindlich geregelt und gleichzeitig ein transparentes Verwaltungshandeln gesichert. In der zu beschließenden Satzung geht die Plakatierungssatzung mit auf, sodass eine gesonderte Regelung nicht mehr notwendig sei.

GR Kockel fragt, ob die Parteien die Wahlplakate nach der Wahl auch entfernen und wer dies durchsetzt, wenn die Werbung nicht abgenommen werde. BM teilt mit, dass der Verwaltungsverband hierfür zuständig sei.
GR Koreng fragt, ob die Plakatanzahl auch für Kreis- und Staatsstraßen zutrifft. BM bejaht dies.
GR Wessela weist auf Punkt 4.1. der Tabelle hin. Hier sollte eine genaue Zeiteinheit benannt werden → Es wird 30 € pro Tag vorgeschlagen.

Beschluss Nr. 02-01/2022:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die vorliegende Sondernutzungssatzung. Gleichzeitig wird die Plakatierungssatzung vom 28.09.2007 mit der 1. Änderung vom 05.06.2008 aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	*12+Bgmst.*
davon anwesend:	*12+Bgmst.*
Ja-Stimmen:	*13*
Nein-Stimmen:	*0*
Stimmenthaltungen:	*0*

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zu 9: (Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Crostwitz)

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 88 SächsGemO.
Die Gemeinde hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, nach gesetzlicher Änderung zum 01.01.2018 des § 88 Abs. 5 SächsGemO, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von 2013 bis 2018 auf Anhang und Rechenschaftsbericht zu verzichten. Der Jahresabschluss unterliegt entsprechend § 88 SächsGemO i. V. m. § 103 Abs. 1 SächsGemO der örtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Kollegen GmbH von Juli bis September 2021 mit Unterbrechungen durchgeführt und am 12.11.2021 abgeschlossen.
Mit abschließendem Prüfbericht wurde der Gemeinde Crostwitz ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften

und den ergänzenden Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Crostwitz.

Aktivseite		**Passivseite**	
1. Anlagevermögen	7.619.752,53 €	1. Kapitalposition	4.454.893,30 €
2. Umlaufvermögen	52.506,98 €	2. Sonderposten	2.704.922,53 €
3. Rechnungsab-grenzungsposten	0,00 €	3. Rückstellungen	2.600,00 €
		4. Verbindlichkeiten	451.029,21 €
		5. Rechnungsab-grenzungsposten	58.814,47 €
Bilanzsumme	**7.672.259,51 €**	**Bilanzsumme**	**7.672.259,51 €**

Ergebnisrechnung:

Ordentliche Erträge:	1.253.663,49 €
Ordentliche Aufwendungen:	1.377.722,01 €
Ordentliches Ergebnis:	-124.058,52 €
Sonderergebnis:	858,59 €
Gesamtergebnis:	-123.199,93 €

Verwendung und Deckung des Jahresergebnisses:
Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von -124.058,52 € und der Überschuss im Sonderergebnis von 858,59 € wurden mit dem Basiskapital entsprechend § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO verrechnet.

Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit:	-38.330,49 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit:	-85.123,13 €
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit:	-21.169,03 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr:	-144.622,65 €

GR Robel fragt, ob Frau Czapik die Möglichkeit sehe, einen separaten Termin für Gemeinderäte durchzuführen, in welchem die Begrifflichkeiten erörtert werden können. BM antwortet, dass dies ein guter Hinweis sei, derzeit der Verwaltungsverband jedoch überlastet sei. Vorschlag wäre, mit dem Verbandsvorsitzenden zu reden und eine zentrale Veranstaltung zu organisieren. Im Übrigen verweist der BM auf Angebote von Bildungseinrichtungen im kommunalen Sektor.
GR Schäfer fragt, was ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk sei. BM teilt mit, dass der Prüfer alle Buchungen überprüft. Es zählt nicht das Zahlenergebnis, sondern ob alle Buchungen etc. korrekt durchgeführt wurden. Wenn dies so ist, erhält die Gemeinde einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschluss Nr. 03-01/2022:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 27.01.2022 nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses zum Stand 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 7.672.259,51 €.
Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ist gemäß § 88 c SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit den dazugehörigen Unterlagen

– Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung – liegt dauerhaft öffentlich in der Gemeindeverwaltung bzw. im Verwaltungsverband während der Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen.

Zu 10: (Beschluss der Zugehörigkeit und Mitarbeit an der Erstellung sowie der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027)

Die Gemeinde Crostwitz hat im Zeitraum 2014 bis 2020 mit fünfzehn anderen Gemeinden als LEADER-Region OHTL die Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft unterstützt.

Der Verein zur Entwicklung der OHTL e. V. ist der Träger der ländlichen Entwicklung und erreicht seine Ziele auf der Grundlage des geltenden Konzeptes zur integrierten ländlichen Entwicklung, der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).

In Vorbereitung auf die nächste EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wird im Zeitraum November 2021 bis Juni 2022 die neue LES unter Mitwirkung der örtlichen Gemeinschaft erarbeitet. Dafür ist die Mitwirkung der Kommunen und der Beschluss der Zustimmung zur neuen LES im Juni 2022 erforderlich.

BM bittet Gemeinderäte zu überlegen, auf welchen Schwerpunkten die weitere Entwicklung der Gemeinde liegen sollte. Privatpersonen und auch Vereine können ihre Ideen auf einer Karte oder auf der Seite des OHTL mitteilen.
GRin Jurk teilt mit, dass es nicht mehr so viele finanzielle Mittel geben werde. In den letzten Jahren gab es ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten. Es soll nun herausgefunden werden, wo die Schwerpunkte liegen.
GR Kockel fragt, welche Schwerpunkte beim OHTL für wichtig erachtet wird. GRin Jurk teilt mit, dass Tourismus, Natur, Handwerk eine wichtige Rolle spielen werden.

Beschluss Nr. 04-01/2022:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, bei der Erstellung und der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 mitzuwirken.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: 12+Bgmst.
davon anwesend: 12+Bgmst.
Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zu 11: (Festsetzung von privatrechlichen Nutzungsentgelten für Objekte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinde Crostwitz)

Mit Beschluss Nr. 07-02/2020 wurden für die Nutzung gemeindeeigener Objekte privatrechtliche Entgelte festgesetzt. Durch die Errichtung der Grillhütte in Crostwitz ergibt sich die Notwendigkeit, die Tabelle der Nutzungsentgelte zu aktualisieren. Darüber hinaus sollen für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen der Mehrzweckhalle Jednota (z. B. Geschirr, Besteck, Stühle etc.) verbindliche Entgelte festgelegt werden, da es hierfür bisher keine einheitliche Regelung gibt.

GR Wessela sagt, dass bei der Ausleihe die Zeitangabe mit angegeben werden sollte.
BM teilt mit, dass dies dann im Vertrag genau geregelt werden solle, wie viele Tage das Geschirr, Besteck ausgeliehen werden soll.
GR Hoyer fragt, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Grillhütte nach der Ausleihe beschädigt sei.
BM teilt mit, dass hier auch ein separater Vertrag geschlossen wird und dann eine Pfandgebühr verlangt werden sollte.
BM teilt mit, dass die Gemeinde nicht die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen der Jednota forcieren möchte. In den letzten Jahren wurde ab und an etwas ausgeborgt und für diesen Fall sollen die Entgelte geregelt werden.

GR Hoyer fragt, ob mit dem Jugendclub eine Vereinbarung getroffen wurde, dass bei einer Anmietung der Grillhütte die Toiletten im Jugendclub benutzt werden können. BM bejaht dies.

GR Robel fragt, ob auch der Sportplatz in Crostwitz gemietet werden könne. GR Kockel sagt, dass der Rasenplatz bei einer Nutzung sehr strapaziert werde. Es ist nicht vorgesehen, diesen zu vermieten.

GR Nuck fragt, ob es angemessen sei, die Grillhütte in Crostwitz und Horka zu vergleichen. In Horka gibt es ein viel größeres Areal. BM teilt mit, dass die Gebühr dem Pilz in Horka angeglichen werde soll.

GR Matzke fragt, ob der Sportplatz in Horka frei verwendbar ist. BM bejaht dies.

Beschluss Nr. 05-01/2022:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die beiliegende Änderung der Festsetzung von privatrechtlichen Nutzungsentgelten für Objekte und Ausstattungsgegenstände der Gemeinde Crostwitz.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:	*12+Bgmst.*
davon anwesend:	*12+Bgmst.*
Ja-Stimmen:	*13*
Nein-Stimmen:	*0*
Stimmenthaltungen:	*0*

ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO: 0
Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Zu 12: (Informationen des Bürgermeisters)

- Umbau Schule und Hort
  Die Bauarbeiten beginnen in den Winterferien
  Es sollen evtl. Spinde für die Schule angeschafft werden. Angebote werden derzeit noch eingeholt.
- Neugestaltung Dorfplatz
  Fördermittel werden voraussichtlich in den nächsten Wochen genehmigt. Bauarbeiten sollen im Mai beginnen.
  GR Kockel schlägt vor, eine E-bike-Aufladestation zu installieren. BM teilt mit, dass vorgesehen ist, eine Ladestation für Autos zu installieren. Über eine E-bike-Ladestation wurde ebenfalls bereits nachgedacht.
- Zensus 2022
  Es werden noch Interviewer gesucht. Wer Interesse hat kann sich bei der Stadt Kamenz melden. Weitere Infos sind auf der Homepage veröffentlicht.

Zu 13: (Anfragen der Gemeinderäte)

Hoyer, Beno	fragt nach dem Stand zum Neubau des FFW-Gerätehauses. BM teilt mit, dass noch keine positive Antwort vom Nachbarn zum Verkauf eines Teiles des Grundstückes vorliegt. Notfalls kann dort ein Neubau realisiert werden, es sollte aber nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, da ein Platzproblem am jetzigen Standort besteht. fragt, an welchen Standort die Sirene versetzt werden soll? BM teilt mit, dass die Sirene auf dem ehemaligen Gemeindegebäude bei einem Verkauf abgebaut werden muss. Derzeit wird eine Förderung für einen Neubau einer Sirene beantragt. Der neue Standort soll wahrscheinlich am FFW-Depot in Crostwitz sein. GR Wenk schlägt vor, den neuen Sirenenmast evtl. am Trafohaus in Crostwitz aufzustellen.
Kockel, Georg	fragt nach dem Stand der Calisthenics-Anlage. BM teilt mit, dass das Kreisentwicklungsamt die Fördermittel noch positiv bescheiden muss. fragt nach dem Stand des Storchennestes? BM teilt mit, dass derzeit noch kein neuer Sachstand vorliegt. Die Errichtung eines Storchennestes wird noch durch das Amt geprüft.
Robel, David	teilt mit, dass die Bushaltestelle an der Jednota nicht beleuchtet sei und es auch um die Schule herum sehr dunkel sei, vorallem jetzt in der dunklen Jahreszeit. BM teilt mit, dass derzeit die Leuchten umgestellt werden und die eine Lampe an den Mülltonnen sich in Reparatur befindet. fragt nach dem Stand des behindertengerechten Umbaus der Bushaltestellen.

	BM teilt mit, dass diese Angelegenheit nochmals separat betrachtet werden müsse.
Matzke, Uwe	fragt, ob es notwendig sei, dass der Essenlieferant, die Post etc. den Sportplatzweg benutzen und dort kurz parken um das Essen/die Post auszuladen. BM teilt mit, dass dies ein öffentlicher Weg sei. teilt mit, dass Lehrer an ihn herangetragen haben, dass weitere Räume für die Arbeit benötigt werden. Es sollte bei der Planung des Umbaus der MZH berücksichtigt werden, einen weiteren Raum für die Schule zu schaffen. BM antwortet, dass im GKZ für die Schule auch zwei Räume zur Verfügung stehen, die jedoch selten genutzt werden.
Schäfer, Michael	fragt, ob sich die Gemeinde auch am Projekt Einsparpotential Energie für Kommunen beteiligt. BM teilt mit, dass nach der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sich die Gemeinde evtl. an einem Projekt beteiligen könnte.
Wessela, Johannes	fragt, ob eine Sirene überhaupt noch benötigt werde wenn alle Kameraden einen Pieper besitzen. BM bejaht dies, auch vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerung durch eine Sirene gewarnt werde. GR Hoyer teilt mit, dass für die Kameraden die Sirene ein zusätzliches Mittel sei. fragt nach dem Stand des Verkaufs des alten FFW-Autos. GR Hoyer teilt mit, dass dieses noch nicht verkauft werden konnte. fragt nach dem Stand des Kaufs eines neue Multicar. BM teilt mit, dass bis heute noch kein passendes gefunden werden konnte. fragt nach dem Stand der Errichtung einer Deponie Klasse 0 in Jeßnitz. BM teilt mit, dass durch den Betreiber keine weiteren Aktivitäten gefördert werden. Die Deponie soll so wie bisher weiterbetrieben werden. GR Wessela bittet um Nachfrage beim Betreiber.

Zu 14: (Anfragen der Bevölkerung)

keine

.....
Kathrin Müller
Protokollführerin

.....
Mitglied des Gemeinderates

.....
Marko Klimann
Bürgermeister

.....
Mitglied des Gemeinderates

Gemeinde Crostwitz

Anwesenheitsliste

zur Gemeinderatssitzung am 27.01.2022

BM Marko Klimann

Wessela, Johannes

Wenk, Benedikt

Jurk, Katharina

Matzke, Uwe

Herrmann, Guido

Schreier, Michael

Nuck, Roman

Koreng, Marian

Kockel, Georg

Hoyer, Beno

Schäfer, Michael

Robel, David

Wobzamknjenska předłoha za zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróśćicy dnja 10.03.2022

k dnjowemu dypkej 4:

předmjet wobzamknjenja:
Wobzamknjenje k zapołoženju klučowych produktow wot lěta 2022 sem za gmejnu Chróśćicy

wěcny staw:
W rozprawje nadgmejnskeho pruwowanja statneho zličbowanskeho zarjada Lubij žada so, zo ma so na zakładźe § 4 wotst. 2 sada 4 SächsKomHVO za kóždy jednotliwy dźělny plan klučowy produkt postajić. Jako klučowe produkty zrozumja so produkty, kotrež maja za gmejnu financielnje abo komunalnopolitisce wulki woznam (§ 59 čo. 44 SächsomHVO). K tomu słuša tež, zo wobsteji nimo wosebiteho wuznama tež wodźenska relewanca za produkt. Přidatnje maja so ke kóždemu produktej wukonowe zaměry a znački k měrjenju docpěća zaměra podać. Zastopnjowanje produkta jako klučowy produkt njeje při tym na wšě časy njezměnjomne. Wutworjenje klučowych produktow móže a mělo so wuwiću w gmejnje Chróśćicy přiměrić, tak zo su změny we wobłuku klučowych produktow možne.

W doměčenju z wjesnjanostu je komornistwo spočatnje pjeć klučowych produktow wudźělało (hlej přiłoha).

namjet wobzamknjenja:
Gmejnska rada gmejny Chróśćicy wobzamknje, wot hospodarskeho plana za lěto 2022 sem slědowace, w přiłoze nadrobnišo wujasnjene klučowe produkty w zmysle § 4 wotst. 2 SächsKomHVo-dopika předstajić:

1) produkt 126001 - wohnjowa wobora
2) produkt 211101 – zakładna šula
3) produkt 365201 – dźěćace dnjowne přebywaniśćo
4) produkt 541001 – gmejnske dróhi
5) produkt 573001 – wjacezaměrowa hala "Jednota"

Marko Kliman
wjesnjanosta

přiłoha
wopisanje klučowych produktow

(čo. wobzamknjenja 06-03/2022)

Wuslědk wothłosowanja:
ličba hłosokmanych: 12+wjesnjanosta
wot toho přitomni: +wjesnjanosta
haj-hłosy:
ně-hłosy:
hłosawzdaća:
wuzamknjene na zakładźe § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada: (mjeno)
Wobzamknjenje so jednohłósnje / wjacehłósnje přiwza.

Beschlussvorlage zur Beratung des Gemeinderates am 10.03.2022

zum Tagesordnungspunkt 4:

Beschlussgegenstand:
Beschluss zur Festlegung von Schlüsselprodukten ab dem Jahr 2022 für die Gemeinde Crostwitz

Sachstand:
Im Bericht der überörtlichen Prüfung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau wird gefordert, dass auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 4 SächsKomHVO je Teilhaushalt ein Schlüsselprodukt dargestellt werden soll. Unter Schlüsselprodukten werden Produkte verstanden, die für die Kommune von finanzieller oder kommunalpolitischer Bedeutung sind (§ 59 Nr. 44 SächsKomHVO). Dazu gehört auch, dass neben einer besonderen Bedeutung auch eine Steuerungsrelevanz des Produktes besteht. Zusätzlich sind zu jedem Schlüsselprodukt Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben. Die Einstufung eines Produktes in ein Schlüsselprodukt ist dabei nicht auf alle Zeit unveränderlich. Die Bildung von Schlüsselprodukten kann und sollte den Entwicklungen in der Gemeinde Crostwitz angepasst werden, so dass Änderungen im Bereich der Schlüsselprodukte möglich sind.

In Abstimmung mit dem Bürgermeister wurde durch die Kämmerei vorerst fünf Schlüsselprodukte ausgearbeitet (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, ab dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 folgende in der Anlage näher erläuterte Schlüsselprodukte im Sinne von § 4 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik darzustellen:

1) Produkt 126001 – Freiwillige Feuerwehr
2) Produkt 211101 – Grundschule
3) Produkt 365201 – Kindertagesstätte
4) Produkt 541001 – Gemeindestraßen
5) Produkt 573001 – Mehrzweckhalle „Jednota“ BgA

gez. Marko Klimann
Bürgermeister

Anlage
Beschreibung Schlüsselprodukte

(Beschluss Nummer 06-03/2022)

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: *12+Bgmst.*
davon anwesend: *+Bgmst.*
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:
Der Beschluss wird einstimmig / mehrheitlich angenommen.

Schlüsselprodukt **126001** **Freiwillige Feuerwehr**

Produktbeschreibung

Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung, Leben erhalten, Schäden/Folgeschäden begrenzen bzw. vermeiden,
Schutz der Umwelt von menschen, Tieren und Sachwerten aus Gefahren.

Rechtscharakter

weisungsfreie Pflichtaufgabe

Rechtsgrundlage

SächsBRKG (Sächs. Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)

Zielgruppe

gefährdete Personen, Tiere und Sachwerte aller Eigentumsformen

Leistung/Ziele

- sichere und zügige Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen
- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Aufbau Jugendfeuerwehr zur Sicherstellung des Nachwuchses
- Aus-/Fortbildung der Feuerwehrkammeraden

Kennzahlen

3 Feuerwehren (Crostwitz, Horka, Nucknitz)
Gründung Jugendfeuerwehr ab 2022

Bezeichnung	2019	2020	2021
laufende Aufwendungen	18.078,13	17.170,68	11.004,41
Investitionen	9.812,29	1.294,72	29.679,82
durchschn. Einsätze/Jahr	10	12	10
Einsatzstunden/Jahr	75	31	21
Anzahl aktiver Mitglieder	51	54	48

Schlüsselprodukt **211101** **Grundschule**

Produktbeschreibung

Sicherstelung und Weiterentwcklung eines bedarfsgerechten Grundschulangebotes, kontinuierliche Verbesserung des baulichen Umfeldes und der Ausstattung. Schaffung der Rahmenbedingungen den Unterricht durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen für deren Betrieb und Bewirtschaftung.

Rechtscharakter

weisungsfreie Pflichtaufgabe

Rechtsgrundlage

Grundgesetz, Schulgesetz, Finanzausgleichsgesetz, Schulnetz-Verordnung

Zielgruppe

Grundschüler und Erziehungsberechtigte

Leistung/Ziele

- Sicherstellung eines bedarfsgerechten und umfassenden Angebotes an Grundschulplätzen
- alle Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen und kreativen Lernens zu weiterführenden Bildungsträgern führen
- Bereitstellung von Einrichtungen, Lehr- und Unterrichtsmitteln
- Ganztagsangebote
- Schaffung der Rahmenbedingungen für den Unterricht durch Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und deren Betrieb und Bewirtschaftung
- Sicherstellung des Schul- und Unterrichtsbetriebes
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung von Kulturtechniken
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem Kindergarten/Hort
- Förderung der sorbischen Sprache und Kultur bereits im Kindesalter

Kennzahlen:

Bezeichnung	2019	2020	2021
Anzahl der Schüler	66	65	68
Kosten für Lern- und Lehrmittel	13.310,35	14.568,52	10.280,50
pro Schüler	201,67	224,13	151,18
Anzahl Ganztangsangebote	5	8	10
GTA-Mittel (pro Schuljahr)	5.340,88	10.231,40	13.735,59

Schlüsselprodukt **365201** **Kindertagesstätte**

Produktbeschreibung

Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 bis Ende der 4. Klasse unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und ihrer ethnischen Herkunft, um eine angemessene soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung gewährleisten zu können.

Rechtscharakter

weisungsfreie Pflichtaufgabe

Rechtsgrundlage

§§ 22 bis 24 SGB III, SächsKitaG

Zielgruppe

Kinder von 0 bis 12 Jahren (Krippenalter bis 4. Klasse, Hort)

Leistung/Ziele

- Sicherestellung eines bedarfsgerechten und umfassenden Angebotes an Kita-Plätzen
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in kommunalen Einrichtungen
- Erhebung von Elternbeiträgen für eigene Einrichtungen und Tagespflege
- Finanzierung des Gemeindeanteiles für betreute Kinder außerhalb der eigenen Kommune
- Förderung der sorbischen Sprache und Kultur beretis im Kindesalter

Kennzahlen:

Bezeichnung	2019	2020	2021
Kapazität der Einrichtung:	165	170	170
Anzahl der angemeldeten Kinder im durchschnitt pro Monat:			
Krippe	24	28	26
Kindergarten	57	55	56
Hort	64	61	66
Anzahl der Fachkräfte - VzÄ	18,75	20,08	19,75
Fortbildung je Fachkraft/Jahr	5	1	1
durchschnittliche wöchentliche Öffnungszeit	10	9,5	9,5
Zuschuss an Freien Träger	189.072,14	136.227,87	183.683,83
betreute Kinder in Fremdgemeinden	27	29	23
Zuschuss für Fremdgemeinden	47.498,51	50.635,84	43.949,95

Schlüsselprodukt **541001** **Gemeindestraßen**

Produktbeschreibung

Bereitstellung von Straßen, Wegen und Plätzen
Betriebliche Unterhaltung und bauliche Instandsetzung
Vergabeverfahren, Überwachung und Leistungsprüfung

Rechtscharakter

weisungsfreie Pflichtaufgabe, weisungsgebundene Pflichtaufgabe

Rechtsgrundlage

SächsStrG, BauGB, SächsKAG, SächsGemO, KomHVO

Zielgruppe

Grundstückseigentümer, Anlieger, Erschließungsträger,
Verkehrsteilnehmer im örtlichen und überörtlichen
Wirtschafts- und Individualverkehr

Leistung/Ziele

- Gewährleistung der Funktionalität und Sicherheit öffentlicher Verkehrsflächen
- Grundlagen/Planung/Vergabeverfahren
- Unterhaltung/Betrieb technischer/sozialer Infrastruktur
- Zuarbeiten/Stellungnahmen

Kennzahlen:

Netzlänge der Straßen laut Bestandverzeichnis	18,9 km
Netzlänge der selbständigen Radwege	4,8 km

Bezeichnung	2019	2020	2021
Instandsetzungskosten			
allgemein (ohne Abschreibung)	3.125,09	2.358,31	2.960,53
speziell (Instands.-pauschale)	33.376,61	0,00	60.174,60
Leistung des Bauhofes für die Unterhaltung der Gemeindestraßen	14.925,60	14.178,89	15.835,37

Schlüsselprodukt 573001 Mehrzweckhalle "Jednota" BgA

Produktbeschreibung

Bereitstellung und Unterhaltung für sportliche, schulsportliche, nicht-schulsportliche, kommerzielle Nutzungen
Unterhaltung und Betrieb von Veranstaltungs- und Raumkapazität für das Gemeinschaftsleben in der Kommune

Rechtscharakter

freiwillige Aufgabe

Rechtsgrundlage

Zielgruppe

Schüler der Grundschule, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Institutionen, Menschen mit Behinderung
Unternehmen, Veranstalter

Leistung/Ziele

- Absicherung des Schulsportes
- Ermöglichung von gemeinnützigen und kommerziellen Veranstaltungen zur Erwirtschaftung von Einnahmen
- Bereitstellung und Vermittlung von Veranstaltungstechnik
- Vermittlung von Räumen
- Förderung der sorbischen Kultur und Sprache
- Unterstützung sorbischer kultureller Angebote durch zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten
- Ermöglichung inklusiver Sportangebote

Kennzahlen:

Bezeichnung	durchschnittliche Zahl der Nutzer			
	2018	2019	2020	
private Nutzung	9	8	7	
Nutzung durch Vereine	8	9	7	
gewerbliche Nutzung	8	9	7	
kostenlose Nutzung	4	4	6	

Nutzung Gesamtstunden	3.096	3.610	2.261
davon			
kostenlose Nutzung - Stunden	1.739	1.867	1.185
entspricht	56,16%	51,71%	52,40%

Wobzamknjenska předłoha za zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróśćicy dnja 10.03.2022

k dnjowemu dypkej 5:

předmjet wobzamknjenja:
Wobzamknjenje k wustawkam wohnjoweje wobory Chróśćicy

wěcny staw:
Sakske gmejny su po § 4 wotst. 2 SächsBRKG městne zarjady wohnjoškita a z tym za nastajenje, wuhotowanje, wudźeržowanje a zasadźenje městnym poměram wotpowědowaceje a wukoniteje zjawneje wohnjoweje wobory po planje wohnjoškitneje potrjeby zamołwite. Za to maja wone po § 15 wotst. 4 SächsBRG nastajić gmejnsku wohnjowu woboru. Po § 4 wotst. 1 SächsGemO rjaduja gmejny swoje należnosće mjez druhim po wustawkach. Wustawki wohnjoweje wobory gmejny Chróśćicy pochadźeja z prěnjej změnu z lěta 2005 a njewotpowěduja w swojej cyłkownosći hižo zakonskim wobstejnosćam.

namjet wobzamknjenja:
Gmejnska rada gmejny Chróśćicy wobzamknje wustawki wohnjoweje wobory gmejny Chróśćicy a přepoda Zarjadniskemu zwjazkej "Při Klóšterskej wodźe" nadawk, dalše kroki procesa přewjesć. Runočasnje zhubja wustawki wohnjoweje wobory z dnja 06.04.2018 swoju płaćiwosć.

Marko Kliman
wjesnjanosta

přiłoha
wustawki wohnjoweje wobory

(čo. wobzamknjenja 07-03/2022)

Wuslědk wothłosowanja:
ličba hłosokmanych: 12+wjesnjanosta
wot toho přitomni: +wjesnjanosta
haj-hłosy:
ně-hłosy:
hłosawzdaća:
wuzamknjene na zakładźe § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada:
Wobzamknjenje so jednohłósnje / wjacehłósnje přiwza.

Beschlussvorlage zur Beratung des Gemeinderates am 10.03.2022

zum Tagesordnungspunkt 5:

Beschlussgegenstand:
Beschluss zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:
Die sächsischen Gemeinden sind nach § 4 Abs. 2 SächsBRKG die örtlichen Brandschutzbehörden in Sachsen und somit für Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan verantwortlich. Sie haben hierzu nach § 15 Abs. 4 SächsBRG eine Gemeindefeuerwehr aufzustellen.

Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten unter anderem durch Satzungen. Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz ist mit erster Änderung aus dem Jahr 2005 und entspricht in ihrer Gesamtheit nicht mehr den gesetzlichen Gegebenheiten.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz und beauftragt den Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06.04.2018 außer Kraft.

gez. Marko Klimann
Bürgermeister

Anlage
Entwurf Feuerwehrsatzung

(Beschluss Nummer 07-03/2022)

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: *12+Bgmst.*
davon anwesend: *+Bgmst.*
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:
Der Beschluss wird einstimmig / mehrheitlich angenommen.

Entwurf

Gmejna Chróścicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz hat am 10.03.2022 aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung und von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Crostwitz ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Crostwitz" und ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Gemeindefeuerwehr besteht aus den Feuerwehrstandorten in Crostwitz, Horka und Nucknitz. Alle Abteilungen tragen den Ehrennamen „Feuerwehr" und werden durch einen Standortleiter geführt.

(3) Die jeweiligen Feuerwehrstandorte sind in eine aktive und eine Alters- und Ehrenabteilung gegliedert. Es kann in der Gemeindefeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter, in den Feuerwehrstandorten den Standortleitern, sofern vorhanden, deren Stellvertretern.

§ 2
Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Pflichten ergeben sich aus dem § 16 Abs. 1 und 2 des SächsBRKG.
Sie bestehen insbesondere darin:
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst
- die charakterliche Eignung
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Feuerwehrstandorte wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Standortleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Standortleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen Dienstausweis, die persönliche Schutzausrüstung und Dienstbekleidung.

(4) In die aktive Abteilung aufgenommene Angehörige dürfen ab dem 16. Lebensjahr und vor dem vollendeten 18. Lebensjahr nur unter Aufsicht bei der allgemeinen Feuerwehrausbildung, dem vorbeugenden Brandschutz, der Wartung und Instandhaltung technischer Geräte sowie bei geplanten technischen Hilfeleistungen eingesetzt werden.
Die Bestimmungen des Jugendschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind entsprechend einzuhalten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ist

- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen und ausgeschlossen wird
- bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung schriftlich zurücknimmt.

Darüber hinaus kann ein schriftlicher Antrag auf Dienstverlängerung im aktiven Dienst durch den Feuerwehrangehörigen gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Standortleiters unter anderem durch Hinzuziehung des Ergebnisses der medizinischen Feststellung der gesundheitlichen Eignung. Feuerwehrangehörige mit Dienstverlängerung haben sich jährlich auf Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Standortleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Feuerwehrstandorte weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist. Über die Entlassung entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Standortleiter.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet auf schriftlichen Antrag des Gemeindewehrleiters nach vorheriger Anhörung des Feuerwehrangehörigen über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe mittels Verwaltungsakt schriftlich fest.

(6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder der aktiven Abteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilungen der Standortwehren haben das Recht, den Standortleiter und den Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Der Gemeindewehrleiter, der stellvertretende Gemeindewehrleiter, die Standortleiter, der Jugendfeuerwehrwart und die Geräte- und Atemschutzgerätewarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, ersetzt. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Crostwitz Sachschäden, die den Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden;
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen;
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Standortleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter auf Antrag des Standortleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr verfolgt unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Sie dient insbesondere der Nachwuchsgewinnung für die aktiven Abteilungen.

(2) Die Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Crostwitz". Diese Jugendabteilung wird durch einen Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Sie endet ebenfalls, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

§ 7
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindewehrleiter kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:
- der Gemeindewehrleiter
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung

sowie
- die Standortleiter
- die Standortversammlung

§ 10
Gemeindewehrleitung/Standortführung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Gemeindewehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere:
- Anleitung und Kontrolle der Standortleiter,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Standortwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und bestätigt werden,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Standortleitern,
- Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln.

(4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(7) Für die Standortleiter gelten die Absätze 1, 5 und 6 entsprechend.
Sie führen die Standortwehren nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

(8) Die Führung der jeweiligen Standorte wird in der Standortversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

(9) Die Standortleiter sind verantwortlich:
- für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehren.
- für die Einwirkung zur ständigen Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
- für die Organisation der Dienste, sodass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindewehrleiter vorgelegt und von ihm bestätigt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und des Gerätewartes zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Einbeziehung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen.

§ 11
Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Gemeindewehrleiter, den Standortleitern, deren Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart (soweit vorhanden) und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen sowie dessen Stellvertreter (soweit vorhanden).
Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
In der Hauptversammlung werden der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter durch die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindewehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Standortversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Beschlüsse der Versammlungen der Standorte haben empfehlenden Charakter für die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 13
Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
- Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte,
- der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter
- der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehr sowie dessen Stellvertreter (falls vorhanden)

(2) Der Gemeindewehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Feuerwehrstandorte werden dem Gemeindewehrleiter durch den Standortleiter vorgeschlagen.

§ 14
Wahlen

(1) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 S. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Standortleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Abs. 1 S. 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Gemeindewehrleiter, die Standortleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindewehrleiter, der Standortleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindewehrleiters, Standortleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindewehrleiter oder Standortleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

(3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Abs. 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 S. 2 SächsBRKG.

(4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie über die

erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung "Zugführer/Verbandsführer" und "Leiter der Feuerwehr". Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung inneralb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(5) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Gemeindefeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 8 und Absatz 9 S. 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(12) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(13) Sofern kein Widerspruch nach Abs. 11 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen.

(14) Für die Wahlen in den Feuerwehrstandorten gelten die Absätze 1 bis 13 entsprechend.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Crostwitz vom 06.04.2018 außer Kraft.

Crostwitz, den .....

Marko Klimann
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Crostwitz, den .....

Marko Klimann
Bürgermeister

Wobzamknjenska předłoha za zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróśćicy dnja 10.03.2022

k dnjowemu dypkej 6:

předmjet wobzamknjenja:
Wobzamknjenje k wustawkam wo zarunanju čestnohamtskeho skutkowanja člonow dobrowólneje wohnjoweje wobory Chróśćicy (wustawki k zarunanju wohnjoweje wobory)

wěcny staw:
Gmejna Chróśćicy ma wohnjowu woboru na wjacorych stejnišćach.
Nawjedowacy člonojo wohnjoweje wobory, kotřiž nad normalnu měru čestnohamtsce skutkuja, dóstanu po § 63 sakskeho zakonja wo wohnjoškiće, wuchowanskej służbje a katastrofowym škiće zarunanje nałožowanja. Móžne wysokosće zarunanja rjaduje § 13 Sakskeho wohnjowoborneho porjada.

Wobstejace rjadowanje pochadźa z lěta 2006 a ma so aktualizować.

namjet wobzamknjenja:
Gmejnska rada gmejny Chróśćicy wobzamknje wustawki wo zarunanju čestnohamtsce skutkowacych člonow wohnjoweje wobory Chróśćicy a přepoda Zarjadniskemu zwjazkej "Při Klóšterskej wodźe" nadawk, dalše kroki procesa přewjesć. Runočasnje zhubja wustawki wo zarunanju z dnja 14.07.2006 swoju płaćiwosć.

Marko Kliman
wjesnjanosta

přiłoha
wustawki k zarunanju wohnjoweje wobory
wućah § 13 Sakskeho wohnjowoborneho porjada

(čo. wobzamknjenja 08-03/2022)

Wuslědk wothłosowanja:
ličba hłosokmanych: 12+wjesnjanosta
wot toho přitomni: +wjesnjanosta
haj-hłosy:
ně-hłosy:
hłosawzdaća:
wuzamknjene na zakładźe § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada: (mjeno)
Wobzamknjenje so jednohłósnje / wjacehłósnje přiwza.

Beschlussvorlage zur Beratung des Gemeinderates am 10.03.2022

zum Tagesordnungspunkt 6:

Beschlussgegenstand:
Beschluss zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Sachstand:
Die Gemeinde Crostwitz verfügt über eine Freiwillige Feuerwehr mit mehreren Standorten.

Die leitenden Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Aufwandsentschädigung. Die möglichen Höchstsätze werden in § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung geregelt.

Die bestehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Crostwitz ist aus dem Jahr 2006 und bedarf einer Aktualisierung.

Stellungnahme der Kämmerei:
In der Haushaltsplanung 2022 wurden für die Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrleiters und der Ortswehrleiter jährlich 2.500 € berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz und beauftragt den Verwaltungsverband "Am Klosterwasser" die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14.07.2006 außer Kraft.

gez. Marko Klimann
Bürgermeister

Anlage
Entwurf Feuerwehrentschädigungssatzung
Auszug § 13 Sächs. Feuerwehrverordnung

(Beschluss Nummer 08-03/2022)

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: *12+Bgmst.*
davon anwesend: *+Bgmst.*
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:
Der Beschluss wird einstimmig / mehrheitlich angenommen.

Entwurf

Gmejna Chróśćicy
Wokrjes Budyšin
Gemeinde Crostwitz
Landkreis Bautzen

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Crostwitz

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Crostwitz am 10.03.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 62 Abs. 1 SächsBRKG Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen für den Zeitraum des Einsatzes, der Übungen sowie Aus- und Fortbildungen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weitergewährt worden wären. Dem privaten Arbeitgeber wird der nach Satz 1 angefallene Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 2 – Ersatz von Verdienstausfall

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, richtet sich nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG i.V.m. § 14 SächsFwVO. Für jeden Tag sind höchstens 10 Stunden zu berücksichtigen. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

§ 3 – Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Es werden folgende Entschädigungen als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt:

Gemeindewehrleiter	50,00 Euro
stellv. Gemeindewehrleiter	20,00 Euro
Standortleiter	25,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	20,00 Euro
Gerätewart	15,00 Euro
Atemschutzgerätewart	15,00 Euro

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen nach Abs. 1 erfolgen halbjährlich jeweils zum Halbjahresende.

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Standortleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung anzurechnen.

(4) Sollte eine doppelte Wahlfunktion zustande kommen, wird nur die höhere der beiden Entschädigungen bezahlt.

§ 4 – Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 – Reisekosten

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen notwendig sind, werden in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 6 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Crostwitz vom 14.07.2006 außer Kraft.

Crostwitz, den .....

Marko Klimann
Bürgermeister

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*
3. *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
   a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
   b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Crostwitz, den

Marko Klimann
Bürgermeister

Sächsische Feuerwehrverordnung

Vollzitat: Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist

§ 13
Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen

(1) [1]Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Gemeindewehrleiter beträgt monatlich höchstens 175 EUR. [2]In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern darf für je angefangene 10 000 Einwohner ein Zuschlag von monatlich höchstens 20 EUR gewährt werden. [3]Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt unabhängig von der sonstigen Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 1 bis 5 bis zu 306,78 EUR.

(2) Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich höchstens 120 EUR.

(3) [1]Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend dem Umfang ihrer Tätigkeit. [2]Sie darf die an die Gemeinde- und Ortswehrleiter zu zahlenden Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. [3]Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. [4]Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.

(4) Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und andere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden, können eine Aufwandsentschädigung von monatlich höchstens 100 EUR erhalten.

(5) [1]Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbilder der Feuerwehren beträgt höchstens 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde. [2]Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ausbilder beträgt höchstens 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.[5]

Quelle: REVOSax http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2215-Saechsische-Feuerwehrverordnung
Stand vom 01.03.2022

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei http://www.sk.sachsen.de/

Wobzamknjenska předłoha za zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróśćicy dnja 10.03.2022

k dnjowemu dypkej 7:

předmjet wobzamknjenja:
Diskusija a wobzamknjenje k přepodaću zrěčenja za hladanje a dohladowanje IT-systema Serbskeje zakładneje šule Chróśćicy

wěcny staw:
Dnja 17.08.2021 dósta gmejna zdźělenku wo připokazance po admininistraciskim spěchowanskim porjedźe IT (AdminFöVO). W njej dósta zakładna šula Chróśćicy 90%owske spěchowanje we wysokosći 13.852,89 € za časowu dobu wot 03.06.2020 hač do 31.12.2023 za natwar profesionalneje struktury za administraciju a podpěru šulskeje IT-infrastruktury.
W předchadźacym lěće je gmejna Chróśćicy we wobłuku digitalneho pakta šule notebooki, interaktiwne tafle, ćišćaki kaž tež dalšu IT-hardware a software za zakładnu šulu wobstarała.
K zawěsćenju dołhodobneje skutkownosće wobstaranych komponentow je přepodaće nadawkow k hladanju a dohladowanju přez spěchowarja naprawy zwjazowace trěbne.

Gmejna Chróśćicy je po pruwowanju tři fachowe firmy wo zapodaće poskitka namołwiła. Wot tutych třoch firmow zapodachu so wotpowědne poskitki.

Stejišćo komornistwa:
Slědowaca kalkulacija je so za planowanje hospodarskeho plana 2022 a 2023 we wuslědkowym planje, produkt 211101 zakładna šula wobkedźbowała:

wunoški	2022	8.300 €	wudawki	2022	9.200 €
	2023	5.500 €		2023	6.100 €

wobzamknjenje:
Gmejnska rada gmejny Chrośćicy wobzamknje nadawki za hladanje a dohladowanje IT_infrastruktury za časowu dobu wot 01.01.2022 do 31.12.2023 na firmu Schröder Systeme GmbH, Königsbrücker Landstraße 29, 01109 Drježdźany, z hospodarsce najpřijomnišim poskitkom wotpowědnje tabulce wuhódnoćenja přepodać.

Marko Kliman
wjesnjanosta

přiłoha
tabulka wuhódnoćenja

(čo. wobzamknjenja 09-03/2022)

Wuslědk wothłosowanja:
ličba hłosokmanych: 12+wjesnjanosta
wot toho přitomni: +wjesnjanosta
haj-hłosy:
ně-hłosy:
hłosawzdaća:
wuzamknjene na zakładźe § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada: (mjeno)
Wobzamknjenje so jednohłósnje / wjacehłósnje přiwza.

Beschlussvorlage zur Beratung des Gemeinderates am 10.03.2022

zum Tagesordnungspunkt 7:

Beschlussgegenstand:
Diskussion und Beschluss zur Vergabe eines IT-Wartungs- und Pflegevertrages für die Sorbische Grundschule Crostwitz

Sachstand:
Am 17.08.2021 erhielt die Gemeinde einen Zuweisungsbescheid nach der IT-Administrations-Förderverordnung (AdminFöVO). Darin erhält die Grundschule Crostwitz eine 90%ige Förderung von 13.852,89 € für den Zeitraum vom 03.06.2020 bis zum 31.12.2023 für den Aufbau einer professionellen Struktur zur Administration und zum Support von schulischer IT-Infrastruktur.
Im vorangegangenen Jahr hat die Gemeinde Crostwitz für die Grundschule im Rahmen des Digitalpaktes Schule Notebooks, interaktive Schultafeln, Drucker sowie weitere IT-Hard- und Software beschafft.
Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der angeschafften Komponenten ist die Vergabe von Wartungs- und Pflegeleistungen durch den Fördermittelgeber zwingend vorgeschrieben.

Die Gemeinde Crostwitz hat nach vorheriger Sondierung drei Fachfirmen angeschrieben und Angebote abgefordert. Es wurden von drei Firmen entsprechende Angebote eingereicht.

Stellungnahme der Kämmerei
Folgende Ansätze wurden bei der Haushaltsplanung 2022 und 2023 im Ergebnishaushalt, Produkt 211101 Grundschule berücksichtigt:

Erträge	2022	8.300 €	Aufwendungen	2022	9.200 €
	2023	5.500 €		2023	6.100 €

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt die Wartungs- und Pflegeleistungen für die IT-Infrastruktur für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 an die Firma Schröder Systeme GmbH, Königsbrücker Landstraße 29, 01109 Dresden, mit dem wirtschaftlichsten Angebot gemäß Auswertetabelle zu vergeben.

gez. Marko Klimann
Bürgermeister

Anlage
Auswertetabelle

(Beschluss Nummer 09-03/2022)

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: *12+Bgmst.*
davon anwesend: *+Bgmst.*
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:
Der Beschluss wird einstimmig / mehrheitlich angenommen.

Art der Ausschreibung: beschränkte Ausschreibung

Anzahl der Lose der Ausschreibung: 1

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom: 17.01.2022

Abgabefrist für Angebote: 11.02.2022

Anzahl angeschriebene Firmen: 3 - die vorherige Markterkundung hat ergeben, dass das Leistungsvolumen unter 25.000 € für den Leistungszeitraum bis 2023 liegt

Anzahl Rückläufer:

Fa. Schröder Systeme GmbH, Königsbrücker Landstraße 29, 01109 Dresden
Fa. IST – Schubert, Ringweg 2, 01917 Kamenz, OT Petershain
Fa. PSP Kopiertechnik, Bamberger Straße 7, 01187 Dresden

Ungültige Angebote: 0

Zuwendung laut Bescheid: **Zuwendung gemäß Förderrichtlinie bis 2023 beträgt 90%**

Los-Nr	Kurzaufstellung der Ausschreibung	PSP Kopiertechnik	IST – Schubert	Schroeder Systeme	Bemerkungen
	Angebot vom	09.02.2022	25.01.2022	21.01.2022	
1	Monatspauschale (netto)	425,00€	400,00 €	360,00€	
2	Mehrstunde (netto)	78,00€	80,00€	72,00€	
2	Anfahrt (netto)	35,00€	75,00€	65,00€	
Gesamt:					

Die Firma Schröder Systeme GmbH hat vorliegend das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Vorschlag des Verwaltungsverbandes: Zuschlag an Fa. Schröder Systeme GmbH, Königsbrücker Landstraße 29, 01109 Dresden

Wobzamknjenska předłoha za zhromadźiznu gmejnskeje rady Chróśćicy dnja 10.03.2022

k dnjowemu dypkej 8:

předmjet wobzamknjenja:
Wobzamknjenje k čestno- abo hłownohamtskemu skutkowanju wjesnjanosty gmejny Chróśćicy

wěcny staw:
Po zakonskim naćisku statneho knježerstwa k třećemu zakonjej k dalewuwiću komunalneho prawa a dalšich zakonjow (nowela komunalneho prawa) maja wjesnjanosća gmejnow pod 5.000 wobydlerjemi być hłownohamtscy zastojnicy na čas. Člonske gmejny jednoho zarjadniskeho zwjazka móža po hłownych wustawkach dale postajeć, zo je wjesnjanosta čestny zastojnik na čas.

Z hłownohamtskim skutkowanjom wjesnjanosty njezměnja so nadawki a winowatosće zastojnstwa, kaž so tež njezměnja zamołwitosće abo změny nastupajo rozdźělenje wudawkow na gmejnu w zwisku ze zarjadniskim zwjazkom. Z hłownohamtskim skutkowanjom njezměnja so tež předpisy nastupajo rozpušćenje zarjadniskeho zwjazka.

Finančne wuskutki:
Za hłownohamtske skutkowanje wjesnjanosty njedawa wurunanje nastupajo wjace wužadanjow. Cyłkowna suma zarunanjow za čestnohamtskeho wjesnjanostu wučinja tuchwilu lětnje 32.000 €. Za kóšty za hłownohamtskeho wjesnjanostu w mzdowej skupinje A 12 st. 10 (wobličenski zakład pod 1.200 wob., ženjeny bjez dźěći) bychu so w prěnjej hamtskej dobje wob lěto 93.800 eurow a w druhej hamtskej dobje lětnje 103.600 eurow zaplanować dyrbjeli. K tomu přidruža so možne přidatne wudawki za pensiony kaž tež wosebite přirażki při prěnjotnym powołanju w starobje nad 50 lětami.

namjet wobzamknjenja:
Gmejnska rada gmejny Chróśćicy wobzamknje, zo so zastojnstwo wjesnjanosty přichodnje jako čestnohamtske zastojnstwo wukonja.

Marko Kliman
wjesnjanosta

(čo. wobzamknjenja 10-03/2022)

Wuslědk wothłosowanja:
ličba hłosokmanych: 12+wjesnjanosta
wot toho přitomni: +wjesnjanosta
haj-hłosy:
ně-hłosy:
hłosawzdaća:
wuzamknjene na zakładże § 20 Sakskeho gmejnskeho porjada: (mjeno)
Wobzamknjenje so jednohłósnje / wjacehłósnje přiwza.

Beschlussvorlage zur Beratung des Gemeinderates am 10.03.2022

zum Tagesordnungspunkt 8:

Beschlussgegenstand:
Beschluss zur Ehren- bzw. Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Crostwitz

Sachstand:
Nach dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung zum Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts und anderer Gesetze (Kommunalrechtsnovelle) sollen Bürgermeister von Gemeinden unter 5.000 Einwohnern hauptamtliche Beamte auf Zeit sein. Die Mitgliedsgemeinden eines Verwaltungsverbandes können per Hauptsatzung weiterhin bestimmen, dass der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit ist.

Es erfolgt durch die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters kein Zuwachs und keine Rückübertragung an Aufgaben, Zuständigkeiten oder Änderung der Kostenverteilung auf die Gemeinde in Bezug auf den Verwaltungsverband. Mit der Hauptamtlichkeit geht keine Änderung der geltenden Vorschriften zur Auflösung des Verwaltungsverbandes einher.

Finanzielle Auswirkungen:
Für die Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters erfolgt kein Mehrbelastungsausgleich. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt derzeit jährlich 32.000 €. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister in der Besoldungsstufe A 12 St. 10 (Berechnungsgrundlage unter 1.200 EW, verheiratet ohne Kind) würden in der ersten Amtsperiode jährlich 93.800 € und in der zweiten Amtsperiode jährlich 103.600 € betragen. Hierzu sind noch zusätzlich eventuelle Pensionsbezüge sowie Sonderzuschläge bei erstmaliger Ernennung im Lebensalter ab 50 Jahre einzurechnen.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat der Gemeinde Crostwitz beschließt, dass das Amt des Bürgermeisters zukünftig im Ehrenamt ausgeübt wird.

gez. Marko Klimann
Bürgermeister

(Beschluss Nummer 10-03/2022)

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Stimmberechtigten: *12+Bgmst.*
davon anwesend: *+Bgmst.*
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:
ausgeschlossen aufgrund § 20 SächsGemO:
Der Beschluss wird einstimmig / mehrheitlich angenommen.